



DER PRÄSIDENT  
DES LANDTAGS  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden  
des Innenausschusses  
Herrn Klaus Stallmann MdL

im Hause

Telefonzentrale: (0211) 884 - 0  
Durchwahl: 2480

Auskunft erteilt: Herr Lennertz

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 30. 12. 2002

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge und Drittes Gesetz zur Änderung des Landes-  
aufnahmegesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/3202

Sehr geehrter Herr Kollege Stallmann,

der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Dezember 2002 das o. a. Gesetz in 2. Lesung verabschiedet auf der Grundlage der im Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform erstellten Beschlussempfehlung, Drucksache 13/3299. Gegen dieses Gesetz sind mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 18. Dezember 2002 Bedenken erhoben worden; wegen der Gründe verweise ich auf das beigefügte Schreiben. Nach § 82 unserer Geschäftsordnung wird damit eine weitere Lesung erforderlich. Gemäß § 82 Abs. 2 überweise ich deshalb den Gesetzentwurf, Drucksache 13/3202, an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform federführend sowie mitberatend an den Ausschuss für Migrationsangelegenheiten, den ich ebenfalls durch Kopie dieses Schreibens informiere.

Ich bitte mir das Ergebnis Ihre Beratung so rechtzeitig vorzulegen, dass der Landtag im Februar hierüber in einer weiteren Lesung entscheiden kann.

Ich gehe davon aus, dass der Innenminister in einem Schreiben an Sie die erforderlichen Änderungen darlegen und Sie um Übernahme dieser Änderungen bitten wird.

Mit gleicher Post habe ich auch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben und ihn durch Übersendung einer Kopie dieses Schreibens über die Überweisung unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schmidt







## Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-1289  
Telefax (0211) 837-1294

e-mail: [poststelle@stk.nrw.de](mailto:poststelle@stk.nrw.de)

Aktenzeichen: II.7-02.01.05.02

Datum: 18. Dezember 2002

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung erhebt gegen das am 11. Dezember 2002 vom Landtag in 2. Lesung verabschiedete Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG) und Dritte Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) gemäß Artikel 67 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV) Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Dezember 2002 entschieden, dass u.a. das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG (Artikel 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)) wegen förmlicher Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nichtig ist. Da das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG) und Dritte Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) in der am 11. Dezember 2002 vom Landtag verabschiedeten Fassung sowohl im FlÜAG als auch im LAufG u.a. Anpassungen an das Aufenthaltsgesetz vorsieht, steht die Nichtigkeit des Aufenthaltsgesetzes auch einer Ausfertigung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG) und Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

- 2 -

entgegen. Die Ausfertigung und Verkündung dieses Gesetzes werden daher abgelehnt.

Die Landesregierung wird dem Landtag in Kürze eine geänderte Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingaufnahmegesetz – FlüAG) und Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vorlegen, die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zuwanderungsgesetz Rechnung trägt und hinsichtlich der Kostenerstattung des Landes gegenüber den Kommunen für Leistungen nach dem am 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Grundsicherungsgesetz die Regelungen der am 11. Dezember 2002 vom Landtag verabschiedeten Fassung des Gesetzes enthält, jedoch anstelle der im FlüAG und LAufG vorgenommenen Anpassungen an das Aufenthaltsgesetz auf die Vorschriften des derzeit geltenden Rechts (Ausländergesetz und Kontingentflüchtlingengesetz) verweist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. G. W.', written in a cursive style.